

Die E. erfuhr im Lauf der Gesch. unterschiedl. Interpretationen. Trat sie im Bewußtsein der ersten Jhh. als *communio ecclesiarum* in einer Vielzahl v. geschichtlich, geographisch u. kulturell unterschiedlich geprägten ↗Ortskirchen in Erscheinung, zeigt sich der spätere Einheitsbegriff der kath. Kirche mehr u. mehr v. Prinzip der Uniformität u. Exklusivität her bestimmt; entsprechend wurde er v. Papstamt her entfaltet. Demgegenüber knüpft das Vat. II an das urspr. Einheitsverständnis an. Mit der Berufung auf „die Einheit des einen Gottes (...) in der Dreiheit der Personen“ (UR 1,2) als Ur- u. Vorbild legt es das Prinzip einer Einheit in Vielfalt zugrunde. Wenn also auch eine Vielheit kirchl. Gemeinschaften nicht per se im Widerspruch zur E. steht, so wird sie dort problematisch, wo das Verhältnis zw. Kirchen explizit durch einen Zustand der Verurteilung bzw. Trennung gekennzeichnet ist. Dies gilt insbes. für die Beziehungen der kath. Kirche zu den ev. Kirchen. De facto ist hier die E. durch Spaltungen in einer Weise verdeckt, die im Widerspruch z. Willen Gottes steht. Daraus resultiert als dringender ökum. Auftrag das Bemühen um die sichtbare u. erfahrbare E. Vier Kriterien sind dabei zu beachten: die Aufhebung gegenseitiger Verurteilungen, die Gemeinschaft im Glauben, die Anerkennung v. Taufe (↗Taufe, ökumenisch), Eucharistie (↗Eucharistiegemeinschaft) u. Amt (↗Amt, VIII. Im ökum. Gespräch), die Möglichkeit zu gemeinsamen Entscheidungen.

Verschiedene Modelle haben unterschiedl. Grade u. Wege der Verwirklichung der Einheit z. Ziel: *Schwesterkirchen* (kath. u. orth. Kirche): die nahezu vollständige kirchl. Gemeinschaft bei gleichzeitigem Bestehen theol. Differenzen. – *Korporative Vereinigung* (als Ziel zw. kath. u. anglik. Kirche): die beteiligten Kirchen bewahren ihr Profil, bilden aber eine Glaubens- u. Lebensgemeinschaft. – *Organische Union* (urspr. Konzept des ÖRK): fordert die Aufgabe v. konfessionellen Traditionen z. Formierung einer neuen Kirche mit eigener Identität. – *Konziliare Gemeinschaft* (erneuertes Konzept des ÖRK): Die Verbindung versch. Ortskirchen durch Taufe, Eucharistie, Anerkennung der Ämter u. gemeinsames Zeugnis findet ihren Ausdruck in konziliaren Versammlungen; die Notwendigkeit einer transkonfessionellen Identität ist dabei umstritten. – Am meisten diskutiert wird derzeit das *Modell der ↗versöhnten Verschiedenheit*, das sich als Korrektur der gen. Konzepte versteht: In einer künftigen ↗Kirchengemeinschaft bleibt das konfessionelle Erbe als Ausdruck kirchl. Reichtums gewahrt, ohne trennenden Charakter zu besitzen.

Lit.: *MySal* 4/1, 368–410 (Y. Congar); **P.-W. Scheele**: Die Einheit vor uns: *Cath(M)* 34 (1980) 146–173; **H. Fries – K. Rahner**: Einigung der Kirchen - reale Möglichkeit. *Fr* 1983 u. ö.; **A. Birmelé – Th. Ruster**: Brauchen wir die E.? *Wü* 1986; **ÖL** 286–304 (Lit.) (H. Meyer); **W. Beinert**: Ökumenische Leitbilder u. Alternativen: *HÖ* 3/1, 126–178; **G. Gaßmann – P. Norgaard-Højen** (Hg.): E. 1988; **E. Herms**: Von der Glaubenseinheit z. Kirchengemeinschaft. *Mr* 1989. – Verschiedene aktuelle Diskussionsbeiträge finden sich in den Ausgaben v. *ÖR* 1977–93.

SABINE PEMSEL-MAIER

II. Systematisch-theologisch: Einheit zählt zu den fundamentalen Wesenseigenschaften der Kirche (↗*Notae Ecclesiae*), wie sie v. Christus gewollt u. geschenkt u. im Credo bezeugt sind. Sie bezeichnet sowohl die Einzigkeit der Kirche als auch die Zusammengehörigkeit aller ihrer Glieder aufgrund der Einheit in Ev., Glaube, Taufe, Herrenmahl u. Amt.